

	<b>Benutzungsordnung der Schulbibliothek der Europaschule Schulzentrum SII Utbremen</b> 09/2015	
---	--	---

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Schulbibliothek ist eine Einrichtung der Europaschule SZ SII Utbremen.
- (2) Ihre Nutzung ist jeder/m Schülerin/Schüler, den Bediensteten sowie jeder Lehrkraft der Europaschule SZ SII Utbremen gestattet.
- (3) Das Nutzungsverhältnis regelt sich durch die Benutzungsordnung der Schulbibliothek.
- (4) Die Leitung der Schulbibliothek ist in Zusammenarbeit mit der Schulleitung zu einer Änderung der Benutzungsordnung berechtigt.
- (5) Die Öffnungszeiten werden per Aushang bekannt gegeben.

## § 2 Anmeldung

- (1) Wer Medien entleiht oder Dienstleistungen der Bibliothek in Anspruch nimmt, muss sich anmelden.
- (2) Durch die Anmeldung erklärt sich der/die Nutzer/in mit der Erhebung und elektronischen Speicherung seiner/ihrer personenbezogenen Daten einverstanden.
- (3) Es werden folgende Daten gespeichert:
  - Name, Vorname
  - Geburtsdatum
  - Klassenzugehörigkeit
  - Anschrift
  - Telefonnummer und E-Mail-Adresse
  - Aktuell entlehene Medien.
- (4) Die Benutzungsordnung ist durch eine Unterschrift anzuerkennen.

## § 3 Leihfristen/Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Schülerinnen und Schülern Bücher, die für den Unterricht vorgesehen sind, bis spätestens zum Ende der Schulausbildung bzw. bis zur Ausschulung entliehen.
- (2) Des Weiteren können von Schülerinnen und Schülern Medien zur privaten Nutzung bis zu einer Frist von vier Wochen entliehen werden.
- (3) Bestimmte Lehrmaterialien, Zeitschriften, CDs und DVDs können nur von Bediensteten und Lehrkräften entliehen werden.
- (4) Der Präsenzbestand und aktuelle Ausgaben von Zeitschriften können nicht entliehen, sondern nur in der Bibliothek eingesehen werden.

- (5) Auf Wunsch kann die Leihfrist der entliehenen Medien vor Ablauf dieser um vier Wochen verlängert werden. Eine Verlängerung ist zweimal möglich.
- (6) Die Medien können vorzeitig zurückgegeben werden.
- (7) Die Schulbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien vor Ablauf der Ausleihfrist vom Nutzer zurückzufordern.

#### **§ 4 Der Bibliotheksausweis**

- (1) Ein Verlust des Bibliotheksausweises ist der Schulbibliothek sofort mitzuteilen. Der/Die Nutzer/in hat die Möglichkeit sich kostenpflichtig einen Ersatzausweis ausstellen zu lassen. Die Kosten hierfür betragen 5,00 Euro.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Der/Die Nutzer/in ist beim Verlassen des Schulzentrums S II Utbremen dazu verpflichtet, den Bibliotheksausweis wieder abzugeben.

#### **§ 5 Haftung/Verhaltensrichtlinien in der Bibliothek**

- (1) Jede/r Nutzer/in der Schulbibliothek ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren. Entlehene Medien dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Jeder Verlust entliehener Medien ist der Schulbibliothek sofort mitzuteilen.
- (3) Für jeden Verlust oder jede Beschädigung ist der/die Nutzer/in bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes schadensersatzpflichtig. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der/die Nutzer/in Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.
- (4) Der/Die Nutzer/in hat sich vor der Entleihung vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen und die Bibliothek auf evtl. bereits bestehende Mängel aufmerksam zu machen.
- (5) Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, sich in den Räumen der Schulbibliothek rücksichtsvoll zu benehmen. Laute Unterhaltung, Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.

Bremen,

---

Tobias Weigelt  
Direktor